

12. Mai 2021

PDF-Darstellung der Meldung auf
www.emk.de vom 12. Mai 2021



Drei Jahre ist es her, dass die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) an ihre fünfzig Jahre zurückliegende Gründung aus der Vereinigung zweier Vorgängerkirchen erinnerte. Durch die anhaltende Diskussion über den Kurs der Kirche in sexualethischen Fragen steht sie nun vor einer Spaltung. Vier europäische Bischöfe der EmK stoßen deshalb Überlegungen an, wie die Zukunft der EmK in Europa aussehen könnte.

Bildnachweis: Klaus Ulrich Ruof, EmK-Öffentlichkeitsarbeit

Methodistische Landkarte in Europa vor Neuordnung

Vier für Europa und Eurasien zuständige EmK-Bischöfe starten einen gemeinsamen Vorstoß für die Zukunft der EmK in Europa.

Die Bischöfe der drei europäischen Zentralkonferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) unterbreiten Vorschläge für die weitere Entwicklung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Europa. Grund für diese Überlegungen ist die anhaltende Diskussion über den Kurs der Kirche in sexualethischen Fragen, besonders hinsichtlich Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und Ordination Homosexueller.

Kraft zur Integration oder Tendenzen zur Trennung?

Angesichts dieser Fragen wird bei der Generalkonferenz, dem weltweit höchsten Leitungsgremium der EmK, im Spätsommer 2022 eine Trennung von Teilen der Kirche erwartet. Vorlagen für diese Konferenz bieten für die Lösung des seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts eine respektvolle und faire Trennung an. Sollte die Generalkonferenz so beschließen, können Zentralkonferenzen und Jährliche Konferenzen die Kirche verlassen, um eine neue methodistische Denomination zu gründen oder sich mit dieser zu vereinigen. Diese Situation stellt die EmK in verschiedenen Regionen vor die Frage, ob und wie unterschiedliche Überzeugungen in der fortbestehenden EmK integriert werden können oder wie stark die Tendenzen zur Trennung sind.

Neuordnung der EmK in Europa zeichnet sich ab

Die vier europäischen Bischöfe, Christian Alsted, Eduard Khegay, Harald Rückert und Patrick Streiff, stoßen deshalb für die Zukunft der Kirche in Europa Überlegungen an, um auf mögliche Trennungen und eine dann eventuell nötige Neuordnung der methodistischen Landkarte Europas vorbereitet zu sein.

Aktuell stellt sich die Lage der EmK in Europa folgendermaßen dar: Einige Jährliche Konferenzen und der eurasische Teil der Zentralkonferenz Nordeuropa und Eurasien signalisierten bereits, die Kirche zu verlassen, wenn die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und die Ordination Homosexueller ermöglicht werden sollte. Für andere ist die Möglichkeit der Öffnung wesentliches Merkmal der zukünftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Einige Jährliche Konferenzen wollen die Tagung der Generalkonferenz noch abwarten, um dann eine umfassendere Sicht für ihre Entscheidung zu haben. Andere Jährliche Konferenzen machten bereits deutlich, dass sie einer künftigen, sich in sexualethischen Fragen öffnenden Evangelisch-methodistischen Kirche weiterhin angehören wollen, wenn diese auch offen ist für Personen und Gemeinden, die ihre traditionelle Sichtweise in diesen Fragen beibehalten wollen.

Mit ihrem Vorstoß zielen die vier Bischöfe darauf ab, dass in den verschiedenen Ebenen der Kirche eine informierte Entscheidung über die weitere Zugehörigkeit zur Kirche oder über eine Trennung getroffen werden kann. Dazu schlagen sie die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, die nach der Tagung der Generalkonferenz im Herbst 2022 ihre Arbeit aufnimmt. Deren Aufgabe ist, die Arbeit der EmK in Europa neu zu ordnen, wenn auf Weltebene der Kirche eine Trennung erfolgte. Alle Jährlichen Konferenzen, die sich für einen Verbleib in der Evangelisch-methodistischen Kirche entscheiden, werden Mitglieder in die Arbeitsgruppe entsenden, um über neue Strukturen, sich ändernde geografische Einteilungen und die Auswirkungen auf die bischöfliche Leitung zu beraten.

Den Weg in die Zukunft aufrichtig gehen

Harald Rückert, der für Deutschland zuständige Bischof, sieht in dem gemeinsam getragenen Vorstoß »ein sehr starkes Signal«. Trotz unterschiedlicher Meinungen innerhalb der EmK in Europa gehe es darum »ein ehrliches und respektvolles, mutiges und zukunftsorientiertes Gespräch zu führen«. Dafür seien »die über viele Jahrzehnte gewachsenen Beziehungen, die selbst die Zeiten der politischen Trennung Europas überdauert haben, eine gute Basis«.

Der für Eurasien zuständige Bischof Eduard Khegay bedauert, dass sich seine »geliebte weltweite Evangelisch-methodistische Kirche spalten könnte«. Wenn die Generalkonferenz allerdings die Öffnung der Kirche in sexualethischen Fragen ermögliche, werde er zusammen mit dem Bischofsgebiet Eurasien »das traditionelle Verständnis von Ehe und Ordination beibehalten« wie es im auf Weltebene gültigen Kirchenrecht der EmK festgelegt ist.

Auf die in manchen Ländern sehr unterschiedliche Situation hinsichtlich staatlicher Gesetzgebung, christlich oder muslimisch geprägter religiöser Umgebung und anderer Themen verweist Patrick Streiff. Der Bischof für die Zentralkonferenz Mittel- und Südeuropa weckt außerdem Verständnis dafür, dass sich im Gebiet dieser Zentralkonferenz evangelisch-methodistische Christen finden, »die – in gutem Glauben – die Bibel hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Beziehungen unterschiedlich lesen und verstehen, auch wenn sie alle an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben«.

Die Notwendigkeit, vorausschauend aktiv zu werden, betont Christian Alsted, der als Bischof für das Gebiet Nordeuropa und Baltikum zuständig ist. »Wir können nicht einfach die Hände in den Schoß legen und warten, bis die Generalkonferenz gehandelt hat.« Es gehe darum, die »größtmögliche Einheit und missionarische Kraft zu bewahren«. Allerdings gelinge das nur, wenn alle Beteiligten »ihren Weg in die Zukunft aufrichtig gehen können«.

Der Autor

Klaus Ulrich Ruof ist Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher für die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Kontakt: oeffentlichkeitsarbeit@emk.de.

Weiterführende Links/Anlagen

Text der Pressemeldung (deutsch; PDF)

Text der Pressemeldung (englisch; PDF)

Vereinbarung: Versöhnung und Gnade durch Trennung (PDF)

Zur Information

Zentralkonferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche

Die außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Gebiete der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) sind in Zentralkonferenzen organisiert. In Europa sind dies die Zentralkonferenz Mittel- und Südeuropa, die Zentralkonferenz Nordeuropa und Eurasien sowie die Zentralkonferenz Deutschland. Diese drei Zentralkonferenzen erstrecken sich über 32 Länder und zehn Zeitzonen in Europa und Asien.

Die Zentralkonferenzen sind der Generalkonferenz, dem höchsten Leitungsgremium der EmK, nachgeordnet und für die jeweilige Region zuständig. Sie tagen alle vier Jahre, um formale, finanzielle und die Ordnung der Kirche betreffende Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus werden in den Zentralkonferenzen die für diese Region verantwortlichen Bischöfe oder Bischöfinnen gewählt oder deren Amtszeit verlängert.



Evangelisch-
methodistische
Kirche

Pressestelle
Öffentlichkeitsarbeit

Pastor Klaus Ulrich Ruof
Pressesprecher
Dielmannstraße 26
60599 Frankfurt am Main

Telefon 069 242521-152
Mobil 0176 83110293
Telefax 069 242521-129
oeffentlichkeitsarbeit@emk.de
www.emk.de

Pressemitteilung

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2021

Frei zur sofortigen Verwendung

Die Zukunft der EmK in Europa

Die Bischöfe der drei europäischen Zentralkonferenzen stellen die Weichen für die weitere Entwicklung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Europa

FRANKFURT am Main/ZÜRICH/KOPENHAGEN/MOSKAU – 11. Mai 2021 – Die drei europäischen Zentralkonferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK), sie erstrecken sich über 32 Länder und zehn Zeitzonen, stellen gemeinsam Überlegungen für die Zukunft dieser Kirche in Europa an. Die anhaltende Diskussion über den Umgang mit Homosexualität innerhalb der weltweiten EmK könnte dazu führen, dass auch in Europa an einigen Stellen Trennungen erfolgen, die eine Umstrukturierung und Neuordnung der methodistischen Landkarte Europas mit sich bringen.

Die Evangelisch-methodistische Kirche wird im Rahmen ihrer nächsten Generalkonferenz, des höchsten Leitungsgremiums der Kirche, im Spätsommer 2022 Vorlagen beraten, die Teilen der Kirche angesichts der unlösbar erscheinenden Meinungsunterschiede eine respektvolle und faire Trennung ermöglichen sollen. Auf der Basis einer gemeinsamen Vereinbarung können dann Zentralkonferenzen, Jährlichen Konferenzen sowie einzelne Ortsgemeinden die Kirche zu verlassen, um eine neue methodistische Denomination zu gründen oder sich mit dieser zu vereinigen.

Angesichts dieser sich auf Weltebene abzeichnenden Vorgänge stoßen die vier Bischöfe Eduard Khegay, Harald Rückert, Patrick Streiff und Christian Alsted Gespräche auf europäischer Ebene an. Diese sollen der Beratung dienen, wie die Evangelisch-methodistische Kirche in Europa künftig aussehen könnte und welche Auswirkungen eine mögliche Trennung einzelner Teile der Kirche in

Europa hätte. Die Aktion der vier europäischen EmK-Bischöfe zielt darauf ab, die europäischen Teile der Kirche unter engagierter Leitung durch die gegenwärtigen Unsicherheiten hindurch in die Zukunft zu führen.

Aktuell stellt sich die Lage der EmK in Europa folgendermaßen dar: Einige Jährliche Konferenzen in Europa haben bereits signalisiert, die Kirche zu verlassen, falls sich die bisherige traditionelle Haltung der Kirche zur menschlichen Sexualität verändert und gleichgeschlechtliche Ehen sowie die Ordination Homosexueller ermöglicht werden. Einige Jährliche Konferenzen warten die Entscheidungen der Generalkonferenz noch ab, um für ihre endgültige Entscheidung eine umfassendere Sicht zu haben. Etliche Jährliche Konferenzen deuten an, dass sie die Einheit einer künftigen, sich in sexualethischen Fragen öffnenden Evangelisch-methodistischen Kirche bewahren wollen, wenn diese auch offen ist für Personen und Gemeinden, die ihre traditionelle Überzeugung in diesen Fragen beibehalten wollen.

Im März hielten die Kirchenvorstände der drei europäischen Zentralkonferenzen virtuelle Beratungen ab, zu denen jeweils alle vier Bischöfe zugeschaltet waren. Beraten wurden zwei Vorlagen, die die Zukunft der Evangelisch-methodistischen Kirche in Europa skizzieren und beschreiben, wie in den verschiedenen Ebenen der Kirche und der Gemeinden eine informierte Entscheidung über die weitere Zugehörigkeit zur Kirche oder über die Trennung von der Evangelisch-methodistischen Kirche getroffen werden kann.

Nach der Tagung der Generalkonferenz werden die drei europäischen Zentralkonferenzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe bilden. Diese soll Vorschläge unterbreiten wie die Zukunft der EmK in Europa aussehen könnte, wenn auf Weltebene der Kirche eine Trennung erfolgte. Alle Jährlichen Konferenzen, die sich für einen Verbleib in der Evangelisch-methodistischen Kirche entscheiden, werden Mitglieder in die Arbeitsgruppe entsenden, um über künftige Strukturen, geografische Grenzen und bischöfliche Leitung zu beraten.

Patrick Streiff, Bischof für die Zentralkonferenz Mittel- und Südeuropa, betont, »wie unterschiedlich die Situation für den Auftrag der Kirche ist im Hinblick auf staatliche Gesetzgebung, die beherrschende Stellung einer christlichen Kirche oder des muslimischen Glaubens sowie vieler anderer Themen. Außerdem finden sich im Gebiet dieser Zentralkonferenz evangelisch-methodistische Christen, die – in gutem Glauben – die Bibel hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Beziehungen unterschiedlich lesen und verstehen, auch wenn sie alle an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben.«

»Wir können nicht einfach die Hände in den Schoß legen und warten, bis die Generalkonferenz gehandelt hat«, sagt Christian Alsted, als Bischof für das Gebiet Nordeuropa und Baltikum zuständig, in dem es große Unterschiede gibt. »Wir müssen die Initiative ergreifen und vorausdenken um größtmögliche Einheit und missionarische Kraft zu bewahren. Gleichzeitig müssen wir dafür einstehen, dass Ortsgemeinden, Pastoren und Pastorinnen und Jährliche Konferenzen ihren Weg in die Zukunft aufrichtig gehen können.«

Eduard Khegay, als Bischof für Eurasien zuständig, bedauert, dass sich seine »geliebte weltweite Evangelisch-methodistische Kirche spalten könnte. Als jedoch führende Persönlichkeiten des Bischofsrats sowie Vertreter der international besetzten Mediationsgruppe die ›Vereinbarung – Versöhnung und Gnade durch Trennung‹ (Protocol of Reconciliation and Grace through Separation) vorbrachten, ist mir klargeworden, dass dies vielleicht unsere einzige Alternative ist. Wenn diese Vereinbarung von der Generalkonferenz angenommen wird, werden ich und auch das Bischofsgebiet Eurasien das traditionelle Verständnis von Ehe und Ordination beibehalten, wie es in der gegenwärtigen ›Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche‹ festgelegt ist.«

»Es ist ein sehr starkes Signal, dass unsere drei Zentralkonferenzen in Europa gemeinsam nach einem Weg suchen«, betont Harald Rückert, der für Deutschland zuständige Bischof. »Trotz unterschiedlicher Meinungen innerhalb unserer Zentralkonferenzen und der Jährlichen Konferenzen und trotz möglicher unterschiedlicher Entscheidungen über unsere Wege in die Zukunft versuchen wir, ein ehrliches und respektvolles, mutiges und zukunftsorientiertes Gespräch zu führen. Ich bin dankbar für die breite europäische und methodistische Perspektive und das verbindende Verständnis der Mitglieder unserer Kirchenvorstände.«

Klaus Ulrich Ruof
Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher

For immediate Release

European Central Conferences plan for a new future

The three European Central Conferences of The United Methodist Church covering 32 countries and 10 time-zones are making plans for a future that may include separation, re-organization and the re-drawing of the United Methodist map of Europe.

As the church at its upcoming General Conference in late summer of 2022 will consider plans that open the door for central conferences, annual conferences and local churches to leave the denomination to form or to unite with a new Methodist denomination, the four bishops Eduard Khegay, Harald Rückert, Patrick Streiff and Christian Alsted have found it prudent to initiate conversations about potential implications of a separation and processes to lead the church through this time into a vital and sustainable future.

Some annual conferences in Europe have already indicated that they plan to leave should the current polity on human sexuality change and open the door for same-sex marriages and the ordination of self-avowing practicing homosexuals. Some annual conferences are still considering their situation, awaiting the decisions by General Conference to have a fuller perspective to inform their decision. Several annual conferences have indicated that they wish to maintain the unity in a future United Methodist Church that will be composed of persons and conferences that wish to be inclusive of all people and remove restrictive language from the Discipline, as well as inclusive of those who will keep their traditional conviction.

During the month of March each of the three European Central Conference executive committees have met with all four bishops to discuss a document outlining a process to study the future of the United Methodist Church in Europe as well as a document to prepare for an informed decision by the different levels of conferences on remaining or departing from The United Methodist Church.

The three central conferences will form a task force after General Conference to study and make proposals for the future of the post-separation UMC in all of Europe, its central conference structure and its episcopal supervision. Each annual conference that decides to remain in The United Methodist Church, shall elect their member(s) to the task force.

Patrick Streiff, the resident bishop of the Central and Southern Europe episcopal area emphasizes “how diverse the context for the mission of the church is related to State legislation, dominant Christian church or Muslim faith, and many other issues, and that the episcopal area is composed of United Methodists who – in good faith – read and understand the Bible differently concerning same-sex relationships, even if they believe all in Christ Jesus as their Lord and Savior.”

“We cannot just sit on our hands and wait until after General Conference has acted”, says Christian Alsted, resident bishop of the diverse Nordic and Baltic episcopal area, “we need to think and prepare proactively for the future and work for as much unity and missional strength as possible, while we ensure that all local churches, clergy and annual conferences are able to live into the future with integrity.”

Eduard Khegay, the resident bishop of the Eurasia episcopal area, expresses his lament that his “beloved worldwide United Methodist Church may separate. But when the leaders of the Council of Bishops and representatives of the UMC caucuses groups proposed the Protocol on Reconciliation and Grace through Separation, I realized that this might be our only alternative. If the Protocol is adopted by the General

Conference, I envision myself and Eurasia episcopal area to go with the traditional understanding of marriage and ordination as it is stated in the present Book of Discipline of the United Methodist Church.”

“It is a very strong signal that our three central conferences in Europe seek to move forward together”, Harald Rückert, the resident bishop of Germany emphasizes. “In spite of different opinions within our central and annual conferences and in spite of possible different decisions on our ways into the future, we attempt to have honest and respectful, courageous and future-oriented conversation. I am grateful for the broad European-Methodist perspective and connectional understanding of the members of our executive committees.”

Bishop Christian Alsted – bishop@umc-ne.org

Bishop Eduard Khegay - bishop.eduard@umc-eurasia.ru

Bishop Harald Rückert - bischof@emk.de

Bishop Patrick Streiff - patrick.streiff@umc-cse.org

Vereinbarung

Versöhnung und Gnade durch Trennung

Unterzeichnet am 17. Dezember 2019, veröffentlicht am 3. Januar 2020

Grundsätzliche Feststellungen

- A. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder stellen nach sorgfältiger Überlegung, Diskussion und Gebet fundamentale Unterschiede fest, die das Schriftverständnis, die Auslegung der Schrift, die Theologie und die Praxis betreffen.
- B. Die Evangelisch-methodistische Kirche konnte bei der außerordentlichen Generalkonferenz in St. Louis (Bundesstaat Missouri, USA) im Februar 2019 ihre Differenzen, die sich aus der uneingeschränkten Teilhabe von LGBTQ-Personen*) am Leben der Kirche ergeben, nicht überwinden.
[*] Die Abkürzung steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Queere]
- C. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder sind in einer Sackgasse gelandet. Das Zeugnis und der Auftrag der Kirche sind behindert, und die Kirche selbst sowie ihre Kirchenglieder wurden verletzt.
- D. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder haben eine tiefe Sehnsucht, den altbekannten Auftrag zu erfüllen, Jünger und Jüngerinnen zu machen, um so die Welt zu verändern.
- E. Die Evangelisch-methodistische Kirche hat sich verpflichtet, die Rechte und die Würde jedes Menschen anzuerkennen, zu respektieren und zu schützen, unabhängig von ethnischer oder nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Alter oder gesellschaftlicher Zugehörigkeit.
- F. Die Gruppe der Unterzeichnenden kam auf Initiative von Bischof John Yambasu (Sierra Leone) zusammen, nachdem er sich mit anderen Bischöfen und Bischöfinnen aus Zentralkonferenzen beraten hatte. Die Mitglieder der Gruppe sollten verschiedene Interessengruppen der Kirche vertreten, um einen wohlwollenden und würdevollen Ausweg aus der Sackgasse zu weisen.
- G. Die Unterzeichnenden schlagen die Neustrukturierung der Evangelisch-methodistischen Kirche durch eine Trennung vor als bestes Mittel, um unsere Differenzen zu überwinden, jedem Teil der Kirche zu ermöglichen, dem eigenen theologischen Verständnis treu zu bleiben und dabei gleichzeitig die Würde, Gleichheit, Integrität und den Respekt gegenüber jeder Person zu bewahren.
- H. Angesichts unterschiedlicher regionaler Kontexte und voneinander abweichender Standpunkte innerhalb der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche schlagen die Unterzeichnenden die Trennung als vertrauensvollen Schritt vor, der es jedem von uns ermöglicht, unseren Glauben authentisch zu leben. Die Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ist weiterhin möglich.

Im Bestreben, der Evangelisch-methodistischen Kirche einen Dienst zu erweisen, stimmen die Unterzeichnenden daher der folgenden Vereinbarung „Versöhnung und Gnade durch Trennung“ (im Folgenden „Vereinbarung“) zu:

ARTIKEL I

Absprachen und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung

1. Die Einwilligung zu dieser Vereinbarung durch die unterzeichnenden Laien, Pastoren und Pastorinnen sowie Bischöfen und Bischöfinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche erfolgt einstimmig. Des Weiteren verpflichten sich die Unterzeichnenden, die Vereinbarung uneingeschränkt zu befürworten und sich gegenseitig bei den Bemühungen zur Umsetzung zu unterstützen. Außerdem sind alle Unterzeichnenden übereingekommen, die Ausführungsbestimmungen der vorliegenden Vereinbarung der Generalkonferenz 2020 zur Abstimmung und Annahme zu empfehlen.
2. Die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder erhoffen sich durch die Neustrukturierung der Kirche mittels einer respektvollen und würdevollen Trennung, die methodistische Mission in der Welt zu vervielfachen.
3. Die Unterzeichnenden werden gemeinsam Kirchenordnungstexte zur Umsetzung der Vereinbarung erarbeiten, die der Generalkonferenz 2020 zur Abstimmung und Annahme vorgelegt werden. Die Unterzeichnenden werden die Verfassungsmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit der Ordnungstexte zur Umsetzung dieser Vereinbarung nicht in Frage stellen. Außerdem werden sie miteinander und persönlich die Bestimmungen der Vereinbarung und etwaiger Rechtsvorschriften im Falle einer Überprüfung durch den Rechtshof der Kirche verteidigen.
4. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, alle Gruppen oder Organisationen, denen sie angehören, nach besten Kräften davon zu überzeugen, die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu unterstützen.
Entsprechend der Verpflichtung in Artikel I Absatz 1 beteiligen sich die Unterzeichnenden nicht an Ordnungsvorschlägen oder sonstigen Maßnahmen, die mit den Feststellungen und Bedingungen der Vereinbarung oder den Ausführungsbestimmungen unvereinbar sind, und unterstützen diese auch nicht. Sie können anderslautende Bemühungen unterstützen, sofern alle Unterzeichnenden dieser Vereinbarung der Auffassung sind, dass diese mit der Vereinbarung übereinstimmen.
5. Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass jede Bestimmung dieser Vereinbarung nur im Ganzen wirksam ist und nicht vom Rest der Vereinbarung getrennt werden kann. Sollten Bestimmungen der Vereinbarung entweder vom Rechtshof oder von Zivilgerichten als rechtswidrig eingestuft werden, ist die gesamte Vereinbarung als nichtig anzusehen.
6. Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass sie keine Ansprüche geltend machen und solche auch nicht unterstützen werden, welche die Forderung weiterer Vermögenswerte von der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche oder anderen aus dieser Vereinbarung erwachsenden Denominationen zum Inhalt haben, und sich auch an derlei Rechtsstreitigkeiten nicht beteiligen werden.

ARTIKEL II

Begriffsbestimmungen

1. *LGBTQ* steht als Bezeichnung für eine Gruppe von Menschen mit noch weiteren Unterscheidungsmerkmalen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer geschlechtsspezifischen Identität/Ausdrucksweise in ähnlicher Weise Diskriminierungserfahrungen teilen.

Die Buchstaben des (englischen) Akronyms stehen für Lesben, Schwule (Englisch: Gay), Bisexuelle, Transgender und Queere (Menschen, die sich selbst als nicht-bipolar bezeichnen).

2. *Methodistische Denomination* gemäß dieser Vereinbarung bezeichnet sowohl die auf Basis dieser Vereinbarung entstehenden methodistischen Denominationen als auch die Evangelisch-methodistische Kirche.
3. *Künftige Evangelisch-methodistische Kirche* bezeichnet die Evangelisch-methodistische Kirche, nachdem sich neue (methodistische) Denominationen auf Basis dieser Vereinbarung formiert haben.
4. *Vereinbarung* bezeichnet das vorliegende Dokument, mit dem die Vertragsparteien übereinkommen, alle für die Entwicklung und Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Bedingungen zu unterstützen.

ARTIKEL III

Verfahren und Zeitplan für die Umsetzung der Vereinbarung

1. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung wenden die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Kirchenglieder folgendes Verfahren und folgenden Zeitplan zur Durchführung der Neustrukturierung an:
 - a. Die Bildung einer neuen methodistischen Denomination auf Basis dieser Vereinbarung muss beim Sekretär des Bischofsrats bis spätestens 15. Mai 2021 angezeigt werden.
 - b. Zentralkonferenzen können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, sich auf Basis dieser Vereinbarung einer methodistischen Denomination anzuschließen, die nicht der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche angehört. Wenn eine Zentralkonferenz nicht abstimmt, bleibt sie Teil der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Eine Abstimmung über die Zugehörigkeit muss bis spätestens 31. Dezember 2021 durchgeführt werden.
 - c. Jährliche Konferenzen, ob zu einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz gehörig, können beschließen, sich auf Basis dieser Vereinbarung einer der methodistischen Denominationen anzuschließen. Wenn eine Jährliche Konferenz nicht abstimmt, bleibt sie Teil der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Damit eine Jährliche Konferenz auf Basis dieser Vereinbarung den Anschluss an eine Denomination, die nicht der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche angehört, erwägen kann, muss im Plenum der Tagung einer Jährlichen Konferenz ein Antrag gestellt werden, über einen solchen Anschluss abzustimmen.
Wenn 20 Prozent der an einer Jährlichen Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unterstützen, muss spätestens bis zum 1. Juli 2021 eine Abstimmung über den Anschluss erfolgen. Um sich einer der auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denominationen außer der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche anzuschließen, muss der Antrag von mindestens 57 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt werden.
 - d. Jede Gemeinde, die der Entscheidung der Jährlichen Konferenz, zu der sie gehört, nicht folgen und sich einer anderen auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denomination anschließen will, kann eine Abstimmung über die Zugehörigkeit durchführen. Wenn eine Gemeinde nicht abstimmt, bleibt sie Teil der methodistischen Denomination, die von ihrer Jährlichen Konferenz auf Basis dieser Vereinbarung bestimmt wurde. Für eine solche Abstimmung legt der Bezirksvorstand (Gemeindevorstand) die erforderliche Mehrheit fest, die entweder bei einfacher Mehrheit oder bei zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Bezirksversammlung (Gemeindeversammlung) liegt, damit der Antrag auf eine andere Zugehörigkeit behandelt werden kann.
Die Abstimmung über den Antrag auf eine andere Zugehörigkeit findet auf einer Bezirksversammlung (Gemeindeversammlung) statt, die spätestens 60 Tage nach der Vorlage für eine solche Ab-

stimmung durch den Bezirksvorstand (Gemeindevorstand) stattfindet. Solche Bezirksversammlungen (Gemeindeversammlungen) müssen in Absprache mit dem Superintendenten/der Superintendentin abgehalten werden, der/die die Durchführung solcher Bezirksversammlungen (Gemeindeversammlungen) autorisiert. Entscheidungen über die Zugehörigkeit einer Gemeinde auf Basis dieser Vereinbarung müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2024 getroffen sein.

ARTIKEL IV

Finanzielle Bedingungen zu dieser Vereinbarung

1. Um diesen Neustrukturierungsprozess zu fördern, werden folgende Schritte hinsichtlich der Finanzen der Evangelisch-methodistischen Kirche unternommen:

a. Eigentum, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinde

- i) Eine Gemeinde (redaktionelle Anmerkung: je nach Situation kann in den folgenden Texten für Gemeinde jeweils auch Bezirk eingesetzt werden), die gemäß dieser Vereinbarung einer methodistischen Denomination, aber nicht der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche angehört, behält ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten. Die Jährliche Konferenz, zu der die Gemeinde zum Zeitpunkt der Trennung gehört, wird nicht auf ihr Eigentumsrecht an den Grundstücken und Gebäuden bestehen und die Gemeinde von den entsprechenden Bestimmungen der Ordnungstexte entbinden. Von der Gemeinde wird erwartet, dass sie ihren Verpflichtungen für die Gesamtkirche bis zum Datum der Trennung nachkommt. Bei der Trennung ist eine solche Gemeinde nur verpflichtet, der Jährlichen Konferenz zuvor dokumentierte Darlehen gemäß den vereinbarten Rückzahlungsbedingungen an die Konferenz zurückzuzahlen. Weitere Zahlungen sind nicht erforderlich.
- ii) Falls eine solche Gemeinde (oder deren Nachfolgerin) später geschlossen wird, oder wenn eine methodistische Denomination gemäß dieser Vereinbarung, der die Gemeinde sich angeschlossen hat, nicht mehr existiert, unterliegt das Eigentum dieser Gemeinde einem Pfandrecht zugunsten von Wespeth in Höhe des dann anteiligen Betrags dieser Gemeinde an den künftigen ungedeckten Pensionsverpflichtungen.
- iii) Sollte sich eine Gemeinde von der Evangelisch-methodistischen Kirche distanzieren und nicht Teil einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung werden, muss sie Artikel 2553 der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche einhalten. [Redaktionelle Anmerkung: Artikel 2553 ist im BoD nicht vorhanden. Richtiger Quellenbezug muss geklärt werden.]

b. Eigentum, Vermögen und Verbindlichkeiten der Jährlichen Konferenzen, Jurisdiktionalkonferenzen und Zentralkonferenzen

- i) Eigentum, Vermögen und Verbindlichkeiten von Jährlichen Konferenzen, Jurisdiktionalkonferenzen und Zentralkonferenzen werden von diesen behalten, ungeachtet des Zugehörigkeitsbeschlusses zu einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung, den jede der genannten Konferenzen gemäß dieser Vereinbarung fasst.

c. Finanzielle Vereinbarungen

- i) Die Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz zahlt im Laufe des folgenden Vierjahreszeitraums der gemäß dieser Vereinbarung entstehenden traditionalistischen methodistischen Denomination nach deren Gründung einen Gesamtbetrag von 25 Millionen US-Dollar.

- ii) Eine Gesamtsumme von zwei Millionen US-Dollar wird von der Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz hinterlegt. Dieser Betrag kann an potenzielle weitere methodistische Denominationen ausgezahlt werden, die gemäß dieser Vereinbarung entstehen, wenn sie im Laufe des folgenden Vierjahreszeitraums gegründet werden.
- iii) Die methodistische Bewegung hat in ihrer Geschichte an Systemen mitgewirkt, in denen systematische rassistische Gewalt, Ausbeutung und Diskriminierung geschahen. In Anerkennung dieser historischen Verantwortung und als fairer und gerechter Schritt zur Bewältigung der Auswirkungen solcher Schäden wird von der Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz ein Betrag von 39 Millionen US-Dollar in den Haushaltsplänen für die nächsten beiden Vierjahreszeiträume eingestellt. Damit sollen Gemeinden unterstützt werden, die in der zurückliegenden Geschichte von der Sünde des Rassismus ausgegrenzt wurden. Die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel soll die Dienste der asiatischen, schwarzen, hispanisch-lateinamerikanischen und indianischen Gemeinschaften sowie der Pazifik-Insel-Gemeinschaften stärken. Des Weiteren soll damit die uneingeschränkte Mitwirkung historisch marginalisierter Gemeinschaften an der Leitung und Entscheidungsfindung der Kirche gefördert werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die bedeutungsvolle Arbeit der Ausbildung der nächsten Generation von Führungskräften durch die Afrika Universität weitergeführt werden kann. Der Connectional Table (internationaler Kirchenvorstand) ist in Absprache mit den National Plänen [red.: Begriff aus dem für die Vereinigten Staaten geltenden Teil der VLO], den Werken der Kirche und dem Bischofsrat für die Festlegung und Bewertung der programmatischen Prioritäten hinsichtlich der Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel zuständig. 13 Millionen US-Dollar dieser Summe sind Teil des Betrags, der der traditionellen methodistischen Denomination nach der Trennung zur Verfügung gestellt wird. Stattdessen wird dieser Betrag durch Verzicht auf diesen Teil der Gesamtsumme in den Fonds eingebracht. Der Betrag von 13 Millionen US-Dollar verbleibt zu diesem Zweck im Besitz der Evangelisch-methodistischen Kirche und wird von dieser verwaltet. Darüber hinaus steuert die künftige Evangelisch-methodistische Kirche über einen Zeitraum von acht Jahren für diesen Zweck 26 Millionen US-Dollar zum Gesamtbetrag von 39 Millionen US-Dollar bei. Kirchen, die sich gemäß der Vereinbarung der traditionellen methodistischen Denomination anschließen, haben die Möglichkeit, Programme und Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, die ihrer jeweiligen ethnischen Gruppe dienen, wenn sie die Voraussetzungen dafür innerhalb des Zeitraums von acht Jahren erfüllen.
- iv) Die Pensionspläne der Evangelisch-methodistischen Kirche bleiben für alle gegenwärtigen Pastoren und Pastorinnen und Laien, die mit der Evangelisch-methodistischen Kirche verbunden sind, in Kraft, unabhängig von der methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung, zu der sie gehören. Die Unterzeichnenden befürworten die von Wespeth vorgelegten bestehenden und vorgeschlagenen Ordnungstexte, die die Übernahme von Pensionsverpflichtungen ohne Deckung durch die methodistischen Denominationen gemäß dieser Vereinbarung regeln, sowie die Möglichkeit der Pastoren und Pastorinnen, die mit den methodistischen Denominationen gemäß dieser Vereinbarung assoziiert sind, weiterhin an von Wespeth verwalteten Pensionsplänen teilzunehmen. Alles sonstige Eigentum und Vermögen sowie alle anderen Verbindlichkeiten der Evangelisch-methodistischen Kirche, einschließlich der Kommissionen und Werke der Generalkonferenz, verbleiben bei der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Die anderen methodistischen Denominationen gemäß dieser Vereinbarung haben keinen Anspruch und keine Anwartschaft auf dieses Eigentum und Vermögen oder die Verbindlichkeiten.
- v) Der Bischofsrat der Evangelisch-methodistischen Kirche bietet auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denominationen an, ökumenische Abkommen zu treffen. Solche ökumenischen Abkommen können die Mitwirkung in Kommissionen und Werken umfassen sowie die Fortsetzung verschiedener Missionstätigkeiten oder andere Angelegenheiten im Rahmen ökumenischer Zusammenarbeit.

ARTIKEL V

Moratorium

1. Als Ausdruck von Versöhnung und Gnade durch Trennung sind sich die Unterzeichnenden darin einig, dass alle Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ausgesetzt werden, die auf Basis der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche wegen selbst-erklärter praktizierter Homosexualität oder der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare angestrengt wurden. Dies gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 bis zur Vertagung der ersten Generalkonferenz der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Pastoren und Pastorinnen gelten als unbescholten, solange diese Beschwerden ruhen.
2. Die Unterzeichnenden sind sich darin einig, dass eine Gemeinde und die Jährliche Konferenz im Falle der geplanten Schließung einer Gemeinde, die endgültigen Maßnahmen zur Schließung der Gemeinde bis nach der Generalkonferenz 2020 der Evangelisch-methodistische Kirche aufschieben, es sei denn, es liegen dringende Umstände vor und/oder eine Gemeinde hat freiwillig festgestellt, dass es notwendig ist, eine Gemeinde wegen mangelnder Beteiligung oder finanzieller Insolvenz zu schließen.

ARTIKEL VI

Generalkonferenz 2020

Um allen Parteien den Übergang in ihre bevorzugte Zukunft zu ermöglichen, wird der Bischofsrat gebeten, mit dem Verwaltungsrat der Generalkonferenz und anderen kirchlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um Folgendes zu erreichen:

1. Der Bischofsrat bittet den Rechtshof vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz 2020 um einen Feststellungsbescheid, mit dem die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Ordnungstexte dieser Vereinbarung erklärt wird.
2. Der Bischofsrat bittet die Kommission für Finanzen und Verwaltung, vor der Generalkonferenz 2020 einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung vorzulegen.
3. Der Bischofsrat legt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Generalkonferenz einen geeigneten Zeitpunkt während der Tagung der Generalkonferenz fest, an dem die Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen vorgelegt werden sollen.
4. Der Bischofsrat wird im Anschluss an die Vertagung der Generalkonferenz 2020 Sitzungsräume für diejenigen bereitstellen, die daran interessiert sind, andere Ausdrucksformen einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung zu entwickeln.
5. Der Bischofsrat beruft die erste Tagung der Generalkonferenz der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche zu einer konstituierenden Sitzung ein und prüft Fragen im Zusammenhang mit der Bildung einer Regionalkonferenz der Vereinigten Staaten, falls dafür keine Regelung verabschiedet wurde.
6. Der Bischofsrat beruft die erste Tagung der Regionalkonferenz der Vereinigten Staaten ein, um Ordnungstexte im Zusammenhang mit Änderungen an den anpassungsfähigen Teilen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu erörtern, einschließlich der Aufhebung der Ordnungstexte des Traditional Plans und aller anderen Teile, die sich auf LGBTQ-Personen beziehen.

ARTIKEL VII

Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Vereinbarung

Nach freiwilliger Teilnahme an mehreren vertraulichen Mediationsitzungen mit dem Mediator Kenneth R. Feinberg erklären sich die Unterzeichnenden mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung einverstanden und wirken gemeinsam und persönlich auf die Annahme dieser Vereinbarung hin, einschließlich der Entwicklung aller zur Umsetzung erforderlichen Ordnungstexte.

17. Dezember 2019

Bischof Christian Alsted
Zentralkonferenz Nordeuropa und Baltikum

Pastor Thomas Berlin
Vertreter für UMCNext, Mainstream UMC und
Uniting Methodists

Bischof Thomas J. Bickerton
New York-Konferenz

Pastor Keith Boyette
Vertreter für The Confessing Movement, Good
News, IRD/UM Action und Wesleyan Covenant
Association

Bischof Kenneth H. Carter
Florida-Konferenz

Pastor Junius Dotson
Vertreter für UMCNext, Mainstream UMC und
Uniting Methodists

Bischöfin LaTrelle Easterling
Washington-Konferenz

Pastor Egmedio „Jun“ Equila, Jr.
Zentralkonferenz Philippinen

Bischöfin Cynthia Fierro Harvey
Louisiana-Konferenz

Bischof Rodolfo Rudy Juan
Region Davao, Zentralkonferenz Philippinen

Janet Lawrence
Vertreterin für Affirmation, Methodist Federa-
tion for Social Action und Reconciling Minis-
tries Network

Pastor David Meredith
Vertreter für Affirmation, Methodist Federation
for Social Action sowie Reconciling Ministries
Network; Mitglied von UM Queer Clergy Caucus

Patricia Miller
Vertreterin für The Confessing Movement, Good
News, IRD/UM Action und Wesleyan Covenant
Association

Dr. Randall Miller
Vertreter für Affirmation, Methodist Federation
for Social Action und Reconciling Ministries
Network

Bischof Gregory Vaughn Palmer
West-Ohio-Konferenz

Bischof John K. Yambasu
Zentralkonferenz Sierra Leone

Zusätzlich zu den oben genannten Unterzeichnern und Unterzeichnerinnen nahmen folgende Personen an der ersten Sitzung teil, die Bischof John Yambasu zusammen mit anderen Zentralkonferenz-Bischöfen im Juli 2019 einberufen hatte. Sie berieten sich während des Prozesses mit dem Vermittlungsteam.

Pastor Dr. Maxie Dunnam

Pastorin Ginger Gaines-Cirelli

Pastor Adam Hamilton

Pastor Dr. Mark Holland

Bischof Mande Muyambo

Nord-Katanga-Konferenz

Karen Prudente

Pastor Rob Renfroe

Pastorin Kimberly Scott

Pastorin Jasmine R. Smothers

Mark Tooley

Der vorliegende Text ist eine Übersetzung aus dem Englischen [Protocol of Reconciliation & Grace Through Separation, <https://cdnsc.umc.org/-/media/umc-media/2020/01/03/15/48/Protocol-of-Reconciliation-and-Grace-through-Separation>] und dient der Information der Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. In Fragen strittiger Interpretation hat der Wortlaut des Dokuments in englischer Sprache Vorrang.

Weitere Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen finden Sie hier: <https://www.emk.de/200116-faq>.

Übersetzung: Klaus Ulrich Ruof

© 2020 – Referat für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main – oeffentlichkeitsarbeit@emk.de